

Die **Stadt Schwabach** erlässt als Satzung auf Grund der

- BauNVO Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung,
- §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung
- Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375),
- Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art.17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335),
- §§ 13-19 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Art. 8-11 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82) in Kraft getreten am 01.03.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372)

Art. 23 Abs.1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG),

folgenden

BEBAUUNGSPLAN L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung „KAPPELBERG MITTE“

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes L-6-62 umfasst die Grundstücke des rechtskräftigen Bebauungsplanes L-6-62 für das Gebiet „Kappelberg Mitte“. Darüber hinaus werden die Grundstücke Fl. Nrn. 428, 428/2, 428/3, 428/4, 428/5, 428/8, 428/6, 428/7, 429/18, 429/19, 429/29, 429/35, 430/6, 430/7, 430/20, 434, 434/2, 434/3, 434/4 (alle Gemarkung Penzendorf) einbezogen.

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- a) Die mit **WA 1 – WA 7** gekennzeichneten Flächen sind als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Von den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2

BauNVO sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen.

- b) Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs.3 BauNVO Nr. 1,3,4 und 5 sind generell ausgeschlossen. Zugelassen werden können nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 2.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO, Art. 2 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung)

- a) Das Höchstmaß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 16-21 BauNVO.
- b) Die festgesetzte minimal bzw. maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse ist dem Planblatt zu entnehmen.
- c) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

3. Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19)

- a) Die fertigen Erdgeschossfußböden der Hauptgebäude, entlang der zugehörigen Erschließungsstraße bzw. des Zufahrtsweges dürfen in den **WA 1-4** und **WA 7** max. 50 cm über oder unter, im **WA 5** und **WA 6** max. 80 cm über dem Niveau (Oberkante Deckschicht) der Straßen und Wege auf Höhe des Eingangs liegen.
- c) Die maßgeblichen Bezugshöhen sind im Planblatt eingetragen.

4. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den **WA 1, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7** beträgt die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro abgeschlossener Gebäudeeinheit 2 Wohneinheiten; im **WA 2** maximal 6 Wohneinheiten.

5. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauGB)

- a) Für die Gebiete **WA 1, WA 3-7** ist eine abweichende Bauweise festgesetzt: zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit Grenzabstand, mit einer Längenbeschränkung von max. 18,0 m pro Gesamtbaukörper. Angebaute untergeordnete Bauteile und Nebengebäude, wie z.B. Garagen, sind nicht anzurechnen.
- b) Für das **WA 2** ist die offene Bauweise festgesetzt.

6. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

- a) Der seitliche Abstand von Garagenwänden und Nebengebäuden von der Straßengrenzungsline muss mind. 1,00 m betragen.
- b) Im **WA 7** sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

- c) Garagen ohne Stauraum entlang der Straßenbegrenzungslinie sind, auch mit automatisiertem Tor, ausgeschlossen.
- d) Grundstückszufahrten sind (insbesondere im **WA 7**) so anzulegen, dass kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße in diese Grundstücke abfließen kann.

7. Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO

In den **WA 1-7** sind die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO einzuhalten.

8. Erweiterter Bestandschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 1 Abs. 10 BauNVO)

Modernisierungen und Erneuerungen an bestehenden rechtmäßig errichteten Wohngebäuden außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind allgemein zulässig. Nutzungsänderungen und geringfügige bauliche Änderungen sowie Erweiterungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nicht mehr als 10% der Gebäudesubstanz oder Wohnfläche gemehrt werden.

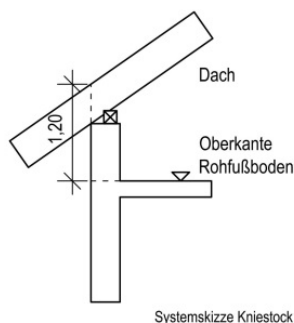
B) GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. Art 81 BayBO)

1. Grundstückseinfriedungen

- a) Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen und Eigentümerwegen dürfen Einfriedungen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- b) Von Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen (z.B. keine Mauern oder Gabionen)
- c) Grundstückseinfriedungen zwischen den Grundstücken sind sockellos auszuführen.

2. Dächer

- a) Die Zulässigen Dachformen und Neigungen sind dem Planblatt zu entnehmen.
- b) Abweichend zu den Festsetzungen können untergeordnete Anbauten oder Erweiterungen, sowie Carports und Garagen auch mit Flachdach ausgeführt werden.
- c) Die Höhe des Kniestocks darf, gemessen ab Oberkante Rohdecke Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, max. 1,20 m betragen.



- d) Als Dacheindeckungen sind Dachsteine und Dachziegel in den Farben Ziegelrot, Rotbraun, Dunkelbraun oder Dunkelgrau-Anthrazit zulässig. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Dachflächen von Wintergärten sowie Dachflächen die als Solaranlagen oder Gründächer ausgebildet werden.

- e) Die Dachflächen von Doppelhäusern sind in einheitlichen Farbton und Material herzustellen, bzw. aufeinander abzustimmen.

- f) Dachaufbauten:

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschließlich Zwerchhaus) und Dacheinschnitte darf 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Zwischen Dachaufbauten ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.

Die Dachaufbauten müssen zur Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten.

Dachgauben sind um mind. 0,30 m von der Außenkante der Außenwand zurückzusetzen.

Anschlüsse der Dachaufbauten müssen einen senkrecht gemessenen Abstand zum First von mindestens 1,00 m einhalten.

Die Dachaufbauten eines Gebäudes müssen dieselbe Form (z.B. Schleppgauben oder giebelständige Gauben) aufweisen.

- g) Solar- und Photovoltaikanlagen:

Solar- und Photovoltaikanlagen sind als in die Dachdeckung integrierte oder mit derselben Neigung aufgesetzte Anlagen allgemein zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind als in die Fassade integrierte Anlagen allgemein zulässig.

Auf Garagen und Carports sind auch aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie dürfen die zulässige Attikahöhe um maximal 0,50 m überschreiten und müssen mindestens 1,00 m von der Gebäudeaußenkante zurückgesetzt sein.

3. Abfall- und Wertstoffbehälter

Standplätze für private Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so einzuhausen oder zu begrünen, dass die Abfall- und Wertstoffbehälter von öffentlichen Verkehrsflächen und Eigentümerwegen aus nicht sichtbar sind.

4. Wärmepumpen

Wärmepumpen sind mit allen dazugehörigen Teilen nur innerhalb von Gebäuden zulässig.

5. Verlegung von Versorgungsleitungen

Alle Leitungen (z.B. Telefon-, DSL- und Fernsehkabel- und Stromleitungen) sind unterirdisch zu verlegen.

C) GRÜNORDNUNG (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

1. Die nicht überbaubaren Flächen, mit Ausnahme der Hauszugänge, Terrassen, Stellplätze und Zufahrten, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
2. Vorgärten sind, abzüglich zulässiger Nutzungen zu begrünen.

3. Es sind standortgerechte und einheimische Bäume und Sträucher/ Hecken zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. (siehe Anlage, Auswahlliste zur Bepflanzung als Empfehlung)
4. Für Grundstücke, die größer als 250m² sind, gilt: Pro angefangene 400m² Grundstücksfläche ist bei An- oder Neubauten mindestens ein mittelkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume können vorhandene Laubbäume angerechnet werden. Die zu pflanzenden Bäume müssen bei der Pflanzung einen Kronenbesatz von 2,00 m haben.
5. In Garagenhöfen sind sämtliche, nicht für Zufahrten benötigten Flächen, gärtnerisch anzulegen und bei Neuanlage die Wände mit Kletterpflanzen zu begrünen.
6. Flachdächer sind artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Die Planung, Ausführung und Pflege ist entsprechend den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung- Landschaftsbau (FLL) durchzuführen. Aufgeständerte Photovoltaikanlagen sind alternativ auf den Dachflächen zulässig.
7. Stützmauern sind als Trockenmauer zum Beispiel aus Naturstein oder Gabionen bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.
8. Ausgleichsfläche gem. (§ Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Für die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (siehe Planblatt) wird festgesetzt:

Ziel ist der Erhalt bzw. die Entwicklung eines standortgerechten gestuften Waldrands, mit Strauchmantel und Krautsaum.

Die Fläche ist von jeglicher hausgärtnerischer Nutzung und Bebauung freizuhalten.

Abschieben der Humusdecke, Aufgraben, Abgrabungen, Auffüllungen, Aushub-, Material- und Gerätelagerung bzw. Geräteabstellung ist untersagt.

Bei Baumaßnahmen auf den an die Schutzfläche angrenzenden Grundstücken ist ein Schutzzaun zu errichten. Verletzungen an den Bäumen im Wurzel-, Kronen- und Stammbereich sind umgehend fachmännisch zu behandeln.

D) HINWEISE

Stellplatzsatzung

Es gilt die Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Schwabach in der jeweils aktuellen Fassung.

Schutz des Baumbestandes bei Baumaßnahmen und Leitungsverlegungen

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in der Nähe des Baumbestandes ist die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen sind die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestabstände von 2,50 m zwischen Leitungsachsen und Bäumen zu beachten. Dies gilt analog bei Neupflanzungen im Bereich vorhandener Leitungen. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wurzelwerkes vorzunehmen. Die DIN 1998 „Unterbringung von

Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Richtlinie für die Planung (1978-05)“ ist dabei zu beachten.

Grünordnung

Es wird empfohlen, die Hausgärten naturnah zu gestalten. Im Zuge eines Bauantrages bzw. Antrages auf Genehmigungsfreistellung ist der Baumbestand zu kartieren und darzustellen.

Eine offenporige, wasserdurchlässige Befestigung der Bodenbeläge von Zufahrten zu Garagen, der Verkehrsflächen in den Garagenhöfen, Carports sowie von Stellplätzen wird empfohlen und ist im jeweiligen Entwässerungsantrag anzuzeigen.

Umgang mit Mutterboden:

Während der Bautätigkeit ist der Mutterboden fachgerecht zwischenzulagern und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder einzubauen.

Baumschutzverordnung

Für den Baumbestand gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach. Bäume, die die Voraussetzungen der Unterschutzstellung erfüllen, dürfen nicht ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden.

Abwasserentsorgung und Abführung von Oberflächenwasser

Die Entwässerung erfolgt in das bestehende Mischsystem. Es ist der § 10 (1) g der städtischen Entwässerungssatzung anzuwenden: Nach Aufforderung der Stadt Schwabach ist eine hydraulische Bemessung der Leitungen bis zum öffentlichen Kanal vorzulegen. Regenrückhaltemaßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DWA-Vorschriften und Merkblätter) zu berechnen und nachzuweisen.

Der Nachweis hierfür ist vor Baubeginn im Rahmen des Entwässerungsantrages zu erbringen. Zisternen ohne hydraulische Einbauten zur Sicherstellung eines Rückhaltevolumens und Gartenteiche werden als Regenrückhaltemaßnahmen nicht anerkannt.

Das abfließende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden.

Die Erstellung von Anlagen für das Sammeln von Regenwasser zur Grau- und Brauchwassernutzung oder von Brunnenanlagen ist nach der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt (Gesundheitsamt Roth, Weinbergweg 10 in 91154 Roth) anzeigepflichtig. Dabei sind die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und von einem autorisierten Fachbetrieb abzunehmen.

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser sind Herkunft und der mögliche Verschmutzungsgrad zu berücksichtigen. Bei zusätzlicher Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Verkehrsflächen z.B. durch Fahrzeuge oder durch Verunreinigung mit chemischen Substanzen, ist die Versickerung des Regenwassers ohne Vorbehandlung vom Verunreinigungsgrad abhängig.

Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann das Auffinden von Bodendenkmälern nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Auf die gesetzliche Meldepflicht gem. Art. 8 bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) sowie die Regelung hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. Art. 8 BayDSchG wird verwiesen.

Emissionen

Auf Grund der Nähe zu einer aktiven Bahnlinie ist folgendes zu beachten:

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

E) INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach gem. § 10 BauGB in Kraft.

erstellt am 08.02.2019, ergänzt Stand 06.03.2019

Schwabach, den

Thürauf
Oberbürgermeister

ANLAGE 1 ZU TEIL C) DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

- AUSWAHLLISTE ZUR BEPFLANZUNG -

Vorrangig sollten heimische standortgerechte Arten verwendet werden. Zusätzlich aufgeführt sind auch Arten, die einen ökologischen Wert als Nahrungs- und Brutgehölz für Vögel und als Bienenweide besitzen.

❖ Kennzeichnung als giftige Pflanze: dies ist zu beachten bei der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen.

Folgende Arten werden empfohlen:

a) Großkronige Bäume

Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Spitzahorn	Acer platanoides
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

Winterlinde	Tilia cordata
Hängebirke	Betula pendula
Walnuss	Juglans regia
Kirsche	Prunus avium
Waldkiefer, Föhre	Pinus sylvestris
Flatterulme	Ulmus laevis
Purpurerle	Alnus spaethii
Zitterpappel	Populus tremula
Rotbuche	Fagus sylvatica

b) Klein- und mittelkronige Bäume

Feldahorn	Acer campestre*
Hainbuche	Carpinus betulus*
Weißdorn	Crataegus monogyna
Holzapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Kultur-Apple	Malus domestica
Pflaume	Prunus domestica
Kultur-Birne	Pyrus communis
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica

Bei den Obstbäumen werden regional vorkommende Sorten empfohlen.

*Durch Schnittmaßnahmen auch als Strauch zu verwenden. s. c)

c) Sträucher über 2 m Höhe

Feldahorn	Acer campestre	
Felsenbirne	Amelanchier ovalis	
Hainbuche	Carpinus betulus	
Kornelkirsche	Cornus mas	
Schlehe	Prunus spinosa	
Weißdorn	Crataegus monogyna	
Weißdorn	Crataegus laevigata agg.	
Hundsrose	Rosa canina	
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	
Hasel	Corylus avellana	
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	❖
Hartriegel	Cornus sanguinea	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	❖
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	❖
Liguster	Ligustrum vulgare	❖
wintergrüner Liguster	Ligustrum vulgare 'Atrovirens'	❖
Haferschlehe	Prunus insititia	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	

d) Sträucher unter 2m Höhe

Kriechende Rose	Rosa arvensis	
Buchs	Buxus sempervirens	
Apfelbeere	Aronia melanocarpa	
Berberitze	Berberis, niedrige Arten	
Besenginster	Cytisus scoparius	❖
Färberginster	Genista tinctoria	❖
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum	
Stachelbeere	Ribes uva-crispa	

Brombeere
Korbweides

Rubus fruticosus
Salix viminalis

e) Bodendecker

Immergrün
Efeu
Bodendeckende Rosen

Vinca minor
Hedera helix
Rosa i.S.



f) Kletterpflanzen

Selbstklimmend:

Wilder Wein
Efeu

Parthenocissus quinquefolia
Hedera helix



Rankhilfe erforderlich:

Waldrebe
Kletterrosen

Clematis spec.
Rosa in Sorten

g) Trockenresistente Pflanzen für die extensive Dachbegrünung

Sedum, Arten wie

Scharfer Mauerpfeffer
weißer Mauerpfeffer
Felsenmauerpfeffer

S. acre
S. album
S. reflexum

Kräuter / Stauden, Arten wie

Schnittlauch
Karthäusernelke
Kleines Habichtskraut
Frühlingsfingerkraut
Felsennelke

Allium schoenoprasum
Dianthus carthusianorum
Hieracium pilosella
Potentilla verna
Petrohragia saxifraga

Gräser, Arten wie

Rotes Straußgras
Schafschwingel
Rotschwingel

Agrostis tenuis
Festuca ovina
Festuca rubra

Ansonsten sind die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten.

h) Empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

Bäume / Hochstämme und Stammbüsche:

Mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm

Solitärsträucher:

3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm

Sträucher:

Verpflanzt, Höhe 60-100 / 100 – 150 cm

Bodendeckende Gehölze:

3-9 Stk. Pro m², mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm